

Rechtsmittel, eingelegt am 23. August 2006 vom Europäischen Parlament gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 13. Juli 2006 in der Rechtssache F-102/05, Ole Eistrup/Europäisches Parlament

(Rechtssache T-223/06 P)

(2006/C 249/35)

Verfahrenssprache: Dänisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Europäisches Parlament (Straßburg, Frankreich) (Bevollmächtigte: H. von Hertzen und L. Knudsen)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Ole Eistrup

Anträge des Rechtsmittelführers

- Aufhebung des Beschlusses des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union;
- Entscheidung der Rechtssache durch das Gericht erster Instanz dahin, dass die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsmittelführers durchgreift;
- Abweisung der von Ole Eistrup erhobenen Klage;
- Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nach den geltenden Vorschriften.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament begründet sein Rechtsmittel damit, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst dadurch gegen Artikel 43 § 1 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts verstoßen habe, dass es die Klage nicht abgewiesen habe, obwohl die Klageschrift nicht die handschriftliche Unterschrift des klägerischen Anwalts, sondern einen dessen Unterschrift wiedergebenden Faksimile-Stempel trage.

Das Europäische Parlament macht ferner geltend, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, indem es die Anwendbarkeit von Artikel 43 § 1 Absatz 1 der Verfahrensordnung davon abhängig gemacht habe, dass ein unverhältnismäßiger Verstoß gegen das Recht auf Zugang zu den Gerichten vorliege. Damit lasse sich nicht vorhersehen, ob eine Klage zulässig sei.

Klage, eingereicht am 25. August 2006 — PTV/HABM (MAP&GUIDE The Mapware Company)

(Rechtssache T-226/06)

(2006/C 249/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: PTV Planung Transport Verkehr AG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 16. Juni 2006 (Aktenzeichen der Beschwerdesache: R 1175/2005-1) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Bildmarke „MAP&GUIDE The Mapware Company“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 42.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angemeldete Marke sei unterscheidungsfähig im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. August 2006 — RSA Security Ireland/Kommission

(Rechtssache T-227/06)

(2006/C 249/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: RSA Security Ireland Ltd (Shannon, Irland) (Prozessbevollmächtigter: B. Conway, Barrister, und S. Daly, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften